1240/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag der Abgeordneten Norbert Sieber, Barbara Neßler, Kolleginnen und Kollegen

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 20.01.2021	Änderungen laut Antrag vom 20.01.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau-sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 160/2020, wird wie folgt geändert:	
Hinweis der ParlDion: Da die Wortfolge "31. März 2021" nur im Abs. 1 vorkommt, müsste es richtig heißen:	1. In § 3a wird die Wortfolge "31. März 2021" durch die Wortfolge "30. Juni 2021" ersetzt.	
1. In § 3a Abs.1 wird die Wortfolge "31. März 2021" durch die Wortfolge "30. Juni 2021" ersetzt.		
Hinweis der ParlDion: Zum Stichtag der Einbringung treten § 3a Absätze 1 bis 5 <u>idF des BGBl I Nr. 160/2020</u> mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; vgl dazu aber NovAo 2		
§ 3a. (1) Werdende Mütter dürfen bis 31. März 2021 ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn eines Beschäftigungsverbotes nach § 3 mit Arbeiten, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist, nicht beschäftigt werden.		§ 3a. (1) Werdende Mütter dürfen bis 31. März30. Juni 2021 ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn eines Beschäftigungsverbotes nach § 3 mit Arbeiten, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist, nicht beschäftigt werden.
(2) Wird eine werdende Mutter mit solchen Arbeiten beschäftigt, hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Arbeitsbedingungen so zu ändern, dass kein physischer Körperkontakt erfolgt und der Mindestabstand eingehalten wird. Ist dies nicht möglich,		(2) Wird eine werdende Mutter mit solchen Arbeiten beschäftigt, hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Arbeitsbedingungen so zu ändern, dass kein physischer Körperkontakt erfolgt und der Mindestabstand eingehalten wird. Ist dies nicht möglich,

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 20.01.2021

Änderungen laut Antrag vom 20.01.2021

Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe:

Streichungen durchgestrichen und blau-sowie Einfügungen in Fett und rot)

ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen, an dem kein physischer Körperkontakt erforderlich ist und der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Dienstnehmerin ihre Tätigkeit in ihrer Wohnung ausüben kann (Homeoffice). In beiden Fällen hat die Dienstnehmerin Anspruch auf das bisherige Entgelt.

- (3) Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen oder die Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz aus objektiven Gründen nicht möglich, hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Freistellung und Fortzahlung des bisherigen Entgelts. Beschäftigungsverbote nach § 3 gehen jedoch der Sonderfreistellung vor.
- (4) Dienstgeberinnen und Dienstgeber mit Ausnahme des Bundes als Dienstgeber haben Anspruch auf Ersatz des Entgelts, bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, nach Abs. 3, der für diesen Zeitraum abzuführenden Steuern und Abgaben sowie der zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge,

Arbeitslosenversicherungsbeiträge und sonstigen Beiträge durch den Krankenversicherungsträger, unabhängig davon, von welcher Stelle diese einzuheben bzw. an welche Stelle diese abzuführen sind. Von diesem Erstattungsanspruch sind politische Parteien und sonstige iuristische Personen öffentlichen Rechts, ausgenommen jene, die wesentliche Teile ihrer Kosten über Leistungsentgelte finanzieren und am Wirtschaftsleben teilnehmen, ausgeschlossen. Der Antrag auf Ersatz ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung beim Krankenversicherungsträger einzubringen. Dabei hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber schriftlich zu bestätigen, dass eine Änderung der Arbeitsbedingungen oder die Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz aus

ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen, an dem kein physischer Körperkontakt erforderlich ist und der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Dienstnehmerin ihre Tätigkeit in ihrer Wohnung ausüben kann (Homeoffice). In beiden Fällen hat die Dienstnehmerin Anspruch auf das bisherige Entgelt.

- (3) Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen oder die Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz aus objektiven Gründen nicht möglich, hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Freistellung und Fortzahlung des bisherigen Entgelts. Beschäftigungsverbote nach § 3 gehen jedoch der Sonderfreistellung vor.
- (4) Dienstgeberinnen und Dienstgeber mit Ausnahme des Bundes als Dienstgeber haben Anspruch auf Ersatz des Entgelts, bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, nach Abs. 3, der für diesen Zeitraum abzuführenden Steuern und Abgaben sowie der zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge,

Arbeitslosenversicherungsbeiträge sonstigen und Beiträge durch den Krankenversicherungsträger, unabhängig davon, von welcher Stelle diese einzuheben bzw. an welche Stelle diese abzuführen sind. Von diesem Erstattungsanspruch sind politische Parteien und sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts, ausgenommen jene, die wesentliche Teile ihrer Kosten über Leistungsentgelte finanzieren und am Wirtschaftsleben teilnehmen, ausgeschlossen. Der Antrag auf Ersatz ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung beim Krankenversicherungsträger einzubringen. Dabei hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber schriftlich zu bestätigen, dass eine Änderung der Arbeitsbedingungen oder die Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz aus

COVID-19

Eine

den

des

ersetzen.

die

Stelle

übertragenen Wirkungsbereich unter Bindung an die

Weisungen der Bundesministerin für Arbeit, Familie und

Jugend tätig.

Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) Änderungen laut Antrag vom 20.01.2021 **Textvergleichs in Farbe:** Streichungen durchgestrichen und blau sowie mit Stichtag 20.01.2021 Einfügungen in Fett und rot) objektiven Gründen nicht möglich war. § 107 ASVG ist objektiven Gründen nicht möglich war. § 107 ASVG ist sinngemäß anzuwenden. Der Bund hat dem sinngemäß anzuwenden. Der Bund hat dem Krankenversicherungsträger die daraus resultierenden Krankenversicherungsträger die daraus resultierenden dem COVID-19 Aufwendungen dem Aufwendungen aus aus Krisenbewältigungsfonds ersetzen. Eine Krisenbewältigungsfonds 711 711 Kostentragung des Bundes über den 31. Dezember 2021 Kostentragung des Bundes über den 31. Dezember 2021 hinaus ist ausgeschlossen. hinaus ist ausgeschlossen. (5) Abs. 1 bis 4 gelten für (5) Abs. 1 bis 4 gelten für 1. Dienstnehmerinnen nach § 1 Abs. 1 mit 1. Dienstnehmerinnen nach § 1 Abs. 1 Ausnahme von Dienstnehmerinnen, die in einem Ausnahme von Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Land, einer Gemeinde Dienstverhältnis zu einem Land, einer oder einem Gemeindeverband stehen, Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen, 2. Dienstnehmerinnen nach § 1 Abs. 3, 2. Dienstnehmerinnen nach § 1 Abs. 3, Dienstnehmerinnen. 3. für Dienstnehmerinnen. 3. für die den Landarbeitsordnungen der Bundesländer und in Landarbeitsordnungen der Bundesländer und in Vorarlberg dem Land- und Forstarbeitsgesetz Vorarlberg dem Land- und Forstarbeitsgesetz unterliegen, die bei Inkrafttreten der Abs. 1 bis 4 unterliegen, die bei Inkrafttreten der Abs. 1 bis 4 als Bundesrecht in Kraft sind. als Bundesrecht in Kraft sind. 4. freie Dienstnehmerinnen im Sinne des § 4 4. freie Dienstnehmerinnen im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG. Abs. 4 ASVG. Für Dienstnehmerinnen nach Z 3 ist Abs. 4 so Für Dienstnehmerinnen nach Z 3 ist Abs. 4 so anzuwenden. an die Stelle anzuwenden. dass an die Krankenversicherungsträgers das Land tritt. Krankenversicherungsträgers das Land tritt. (6) Abs. 1 bis 5 treten mit dem der Kundmachung (6) Abs. 1 bis 5 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und treten mit Ablauf des folgenden Tag in Kraft und treten mit Ablauf des 31 März 2021 außer Kraft. Sie sind jedoch weiterhin auf 31 März 2021 außer Kraft. Sie sind iedoch weiterhin auf Freistellungen vor diesem Zeitpunkt anzuwenden. Freistellungen vor diesem Zeitpunkt anzuwenden. (7) Abweichend von § 39 Abs. 1 ist mit der (7) Abweichend von § 39 Abs. 1 ist mit der Vollziehung der Abs. 1 bis 3 für Dienstnehmerinnen Vollziehung der Abs. 1 bis 3 für Dienstnehmerinnen nach Abs. 5 Z 2 und 3 die Landesregierung betraut. nach Abs. 5 Z 2 und 3 die Landesregierung betraut. (8) Die Krankenversicherungsträger sind im (8) Die Krankenversicherungsträger sind

www.parlament.gv.at

übertragenen Wirkungsbereich unter Bindung an die

Weisungen der Bundesministerin für Arbeit, Familie und

Jugend tätig.

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 20.01.2021	Änderungen laut Antrag vom 20.01.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	2. § 3a Abs. 6 lautet:	
(6) Abs. 1 bis 5 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und treten mit Ablauf des 31 März 2021 außer Kraft. Sie sind jedoch weiterhin auf Freistellungen vor diesem Zeitpunkt anzuwenden.	folgenden Tag in Kraft und treten mit Ablauf des	(6) Abs. 1 bis 5 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und treten mit Ablauf des 31 März30. Juni 2021 außer Kraft. SieDie Abs. 4, 5, 7 und 8 sind jedoch weiterhin auf erfolgte Freistellungen vor diesem Zeitpunktgemäß Abs. 1 anzuwenden.